



Genussrechtsbedingungen

für den Verein Dorfladen Lühnde w.V.

Unser Dorfladen ist mehr als nur ein Lebensmittelversorger, er ist ein sozialer Treffpunkt für die Dorfgemeinschaft, Menschen treffen einander, tauschen sich aus und stärken das Gemeinschaftsgefühl. Aber kleine Läden haben es schwer mit den großen Supermärkten zu konkurrieren, die Lieferkonditionen sind oft ungünstig.

Durch Ihre Unterstützung wird es möglich sein, den Dorfladen zu eröffnen und zu betreiben!

Der Dorfladen ist auf die Beteiligung seiner Bürger angewiesen und hat beschlossen, durch Ausgabe von Genussrechten die Kapitalbasis des Dorfladens zu bilden. Dadurch kann sich Jeder aktiv für ein sinnvolles Projekt in der Nachbarschaft einsetzen. Die angebotene Beteiligung erlaubt es Bürgern und Freunden des Dorfladen Lühnde w.V., im Folgenden Dorfladen genannt, sich durch nachrangige Genussrechte mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren zu beteiligen. Verbunden mit der Beteiligung ist eine transparente, laufende Berichterstattung über die Vereinsentwicklung in Form von jährlichen Einladungen.

Es werden Genussrechte gegen Einzahlung eines Genussrechtskapitals von € 50.000,00 zu nachstehenden Bedingungen angeboten. Eine Prospektspflicht nach dem Vermögensanlagegesetz besteht für dieses Beteiligungsangebot nicht. Dennoch finden sich in den Beteiligungsinformationen, die Bestandteil dieser Bedingungen sind, alle erforderlichen Informationen, insbesondere zu den mit der Beteiligung verbundenen **Risiken**, der Erläuterung des „Nachranges“ und den für die Verbraucher geltenden Widerrufsrechten. Das Genussrecht gewährt - ähnlich wie ein Darlehen - eine feste Verzinsung und eine Kündigungsmöglichkeit am Ende der Festlaufzeit. Eine dauernde Beteiligung am Betrieb und an Gewinn und Verlust sowie eine Mitsprache bei der Unternehmensführung ist nicht vorgesehen.

§ 1 Genussrechtsbeteiligung

Emittent der Genussrechte ist der Dorfladen Lühnde w.V., Hauptstraße 18, 31191 Algermissen OT Lühnde, info@dorfladen-luehnde.de. Der Dorfladen Lühnde w.V. als Emittent gibt die Genussrechte zur Beschaffung des notwendigen Kapitals für die Instandsetzung des Dorfladens und dessen Nutzung als Laden zur Nahversorgung und als Treffpunkt heraus. Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Sie lauten auf den Namen des Zeichners und werden in das Genussrechtsregister des Emittenten

eingetragen. Das Geld soll für die Instandsetzung des Dorfladens und dessen Nutzung durch Lühnder Bürger und Gäste verwendet werden.

1. Unabhängig von der Zahl der letztendlichen Zeichner der Genussrechte beträgt der Gesamtausgabebetrag der Genussrechte in jedem Fall maximal € 50.000,00. Pro Zeichner ist ein Zeichnungsbetrag von mindestens € 100 (= 1 Anteil) vorgesehen. Die Stückelung beträgt € 100,00. Die Genussrechte erhalten vom Emittenten eine durchlaufende Nummerierung.
2. Die Genussrechte werden im Genussrechtsregister 2024/I des Dorfladen Lühnde w.V. geführt. Das Genussrechtsregister wird wie ein Aktienregister analog zu § 67 AktG geführt. Im Verhältnis zur Dorfladen gilt als Genussrechtsinhaber nur, wer als solcher im Genussrechtsregister der Dorfladen eingetragen ist. Eine Verbriefung, auch in Globalurkunden, ist nicht vorgesehen.
3. Die Genussrechtsinhaber sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten, insbesondere Änderungen ihrer Adresse und Bankverbindung dem Dorfladen Lühnde w.V. anzuzeigen.
4. Die Dorfladen ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsinhaber zu leisten.
5. Jeder Inhaber eines Genussrechtspaketes erhält eine Bestätigung über seine Eintragung im Register.
6. Die Übertragung der Genussrechte findet ausschließlich durch Abtretung statt.
7. Die Genussrechtsinhaber sind damit einverstanden, dass sie Informationen und Nachrichten per Email erhalten. Mitteilungen und Zahlungen erfolgen an die jeweils letztbekannten Adressen und Konten.

§ 2 Erwerb von Genussrechten

Der Interessent beantragt durch Einreichung des Antragsformulars die Übertragung von Genussrechten gegen Zahlung des Preises. Nach Zahlung des Preises und Annahme des Antrags - worin die Dorfladen frei ist - werden die Interessenten als Genussrechtsinhaber in das Genussrechtsregister eingetragen und erhalten hierüber eine Bestätigung, die die Qualität einer Beweisurkunde hat.

§ 3 Gewinnbeteiligung / Verzinsung

Die eingezahlten Genussrechte werden jährlich mit einem Warengutschein aus dem auf die Genussrechte entfallenden Gewinnanteil vor Einkommenssteuern verzinst. Die Verzinsung beträgt pro Jahr 4% p.a. Die Zinserträge werden als Warengutschein per Email ausgezahlt.

§ 4 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung, Abtretung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbefristet, die Mindestlaufzeit der Genussrechte beträgt 5 Jahre. Sowohl der Emittent als auch die Zeichner können nach der Mindestlaufzeit die Genussrechte mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Es wird klargestellt, dass der Emittent frei ist, einzelne Genussrechte einzelner Zeichner nach eigenem Ermessen zu kündigen, ohne dadurch die gesamten Genussrechte kündigen zu müssen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

3. Die Rückzahlung des Genussrechtbetrags erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Kündigung wirksam wird, in Geld (Euro) durch Überweisung auf das angegebene Konto des Zeichners. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Genussrechte erfolgt zum Nennwert.
4. Die Zeichner der Genussrechte haben das Recht, mit Zustimmung des Emittenten ihre Genussrechte auf Dritte zu übertragen. Die Genussrechte sind nur im Ganzen übertragbar. Es gelten insoweit die Regelungen im BGB zur Forderungsabtretung. Zur Erleichterung der richtigen Abwicklung stellt die Dorfladen Abtretungsformulare zur Verfügung. Der Zeichner, der sein Genussrecht auf einen Dritten übertragen möchte, hat dies gegenüber dem Emittenten schriftlich unter Verwendung des ebenfalls beiliegenden Formulars zur Abtretung anzuzeigen. Der Emittent hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Anzeigeformulars seine Zustimmung oder Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Erklärt sich der Emittent innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Zustimmung als erteilt. Der Emittent darf die Zustimmung nicht unbillig und nur aus wichtigem Grund verweigern. Nach rechtsgültiger Abtretung ändert die Emittentin die Angaben im Genussrechtsregister entsprechend. Zinsberechtig ist derjenige Inhaber der Genussrechte, der im jeweiligen Kalenderjahr zum 31.12. gegenüber dem Emittenten als neuer Inhaber angezeigt wurde.

§ 5 Nachschusspflicht, Beteiligung

1. Es besteht keine Nachschusspflicht.
2. Der Genussrechtsinhaber ist weder am Gewinn noch am Verlust der Dorfladen beteiligt.

§ 6 Ausgabe neuer Genussrechte

1. Die Dorfladen behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren und andere Beteiligungen aufzunehmen.
2. Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte oder Beteiligungen entfallen.

§ 7 Bestand der Genussrechte

Der Bestand der Genussrechte wird weder durch Verschmelzung noch durch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Dorfladen berührt. Sollte über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, so sind die Zeichner insoweit Insolvenzgläubiger und haben ihre Forderung im Insolvenzverfahren anzumelden.

§ 8 Information; Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

Die Genussrechtsinhaber werden einmal jährlich über die Entwicklung der Dorfladen informiert. Die Genussrechte gewähren Gewinnrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Dorfladen beinhalten.

§ 9 Nachrangigkeit/Liquidationserlös

1. Die Forderungen aus den Genussrechten treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Dorfladen im Rang zurück.

2. Im Fall der Auflösung der Dorfladen sind sie nach den Rechten der Gläubiger und vor denen der Inhaber der Dorfladen zu bedienen; eine Beteiligung am Auflösungsergebnis (Liquidation) erfolgt nicht.
3. Sämtliche Genussrechte sind im Verhältnis untereinander gleichrangig.
4. Das Genussrechtskapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Dorfladen erst nach Befriedigung aller nicht nachrangiger Gläubiger zurückgezahlt.

§ 10 Änderungen der Genussrechtsbedingungen

Nachträglich können der Nachrang (§ 8) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

§11 Zustandekommen des Genussrechts

Die Zeichnung der Genussrechte erfolgt durch den beiliegenden Zeichnungsschein. Die Zeichnung ist erst dann rechtsgültig, wenn der Emittent die Zeichnung durch seine Unterschrift bestätigt. Der Emittent ist frei, die Zeichnung der Genussrechte durch einzelne Zeichner ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Annahme der Zeichnung erfolgt durch Rücksendung einer gegengezeichneten Kopie des unterschriebenen Zeichnungsscheins und steht unter der Bedingung der vollständigen Einzahlung des im Zeichnungsschein angegebenen Zeichnungsbetrages. Nach Erhalt des gegengezeichneten Zeichnungsscheines ist der gezeichnete Betrag innerhalb von 10 Werktagen auf das auf dem Zeichnungsschein angegebene Konto des Emittenten zu überweisen. Nach Eingang der Förderzusagen wird das Genussrechtszertifikat verschickt und rechtsgültig. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, befindet sich der Zeichner in Verzug. Maßgeblich ist die Wertstellung auf dem Konto der Emittentin.

§ 12 Bekanntmachungen, Datenschutz

Sollten Bekanntmachungen der Dorfladen, die die Genussrechte betreffen, erforderlich werden, so erfolgen diese an die letzte uns bekannte Email-Adresse. Die Dorfladen ist Verantwortlicher im Sinne des § 6 Abs.1 DGSVO. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung, -verarbeitung und -weitergabe ist dieser Vertrag in Verbindung mit § 6 Abs.1 DGSVO. Die Genussrechtsinhaber haben das Recht, über bei der Dorfladen gespeicherte Daten Auskunft und eine elektronische Übermittlung dieser Daten zu verlangen. Sie haben ferner das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung sowie die Löschung der Daten zu verlangen oder der Verarbeitung zu widersprechen. In diesem Fall ist jedoch die Durchführung des Vertrages gefährdet. Des Weiteren besteht das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, beispielsweise beim Landesbeauftragten für Datenschutz. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass sämtliche Daten lediglich zur ordnungsgemäßen Verwaltung verwendet werden, einschließlich Weitergabe an Steuerberater und Steuerbehörden. Eine Weitergabe an Unbefugte oder zu Werbezwecken ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht. Der Zeichner ist damit einverstanden, dass die Kommunikation zwischen ihm und den Emittenten per Email erfolgt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Genussrechtsbedingungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist der Sitz des Dorfladen Lühnde w.V. Soweit zulässig, ist der Gerichtsstand das für den Erfüllungsort zuständige Gericht. Für den Fall, dass der Genussrechtsinhaber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird das Gericht gemäß Satz 1 vereinbart.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch die Dorfladen nach billigem Ermessen durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn dieser Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten am nächsten kommt.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB zum Darlehensvertrag.
5. Die beigefügte Anlageinformation ist Bestandteil der Genussrechtsvereinbarung.

§ 14 Risiko-Hinweis

Gemäß §12 Abs. 2 und 3 Vermögensanlagegesetz:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann niedriger ausfallen.

Lühnde, Juli 2024

Dorfladen Lühnde w.V.